

Die Pflicht ruft

MASSNAHMEN Auch für Empfänger und Entlader gefährlicher Güter sieht die Gefahrgutverordnung GGVSEB verschiedene Pflichten vor.

Gott sei Dank, das Gefahrgut ist heil auf dem Betriebshof angekommen, alles ist gut gegangen, und auch eine Gefahrgutkontrolle unterwegs deckte keine Mängel auf.

Aber stop, noch ist die Beförderung nicht zu Ende. Gemäß der Definition „Beförderung“ im Sinne der Gefahrgutvorschriften nach § 2 Gefahrgutbeförderung umfasst die Beförderung auch das Entladen, das Empfangen und sogar noch das Auspacken, wenn es sich um Versandstücke handelt.

Während für Empfänger und seit einiger Zeit davon separat auch für den Entlader detaillierte Pflichten in der Gefahrgutverordnung GGVSEB zu finden sind, sucht man nach „Pflichten für den Auspacker“ vergebens.

Fangen wir mit dem Letzteren an. Hier bleibt nur § 4 GGVSEB:

„§ 4 Allgemeine Sicherheitspflichten: (1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.“

Entscheidung im Einzelfall

Manchmal wird hierfür auch leihweise der Begriff „Subsidiarität“ genannt, nämlich ein Prinzip, das auf die Entfaltung der individuellen Fähigkeiten, der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung abstellt. Der § 4 Abs. (1) beinhaltet also keine genauen Regeln, sondern erfordert



Entscheidungen im Einzelfall. Die Beteiligten Unternehmer (= Verantwortliche) bestimmen selbst, was zu tun ist.

So muss ein Unternehmer, der Beschäftigte beauftragt, Gefahrgut auszupacken, selber festlegen, wie vorzugehen ist und was bei Zwischenfällen, Unfällen und Beinahe-Unfällen zu tun ist. Das Auspacken muss noch im engen und zeitlichen Zusammenhang zur vorhergehenden Beförderung stehen, sonst greift § 4 GGVSEB nicht mehr. Da aber immer auch der Arbeitsschutz greift und die Notwendigkeit von Gefährdungsbeurteilungen auch beim Auspacken von Gefahrgut besteht, sollte das eigentlich im Betrieb erfasst, dokumentiert und geregelt sein.

Gemäß einem BGH-Urteil (BGH 4 StR 610/08 - 25. Juni 2009 LG Saarbrücken)

ist bei Kenntnis eines Missstandes jeder Beteiligte verpflichtet, die möglichen Maßnahmen zu treffen, auch wenn es nicht zu seinem originären Aufgabenbereich zählt. Ein Betrieb, bei dem zum Beispiel Versandstücke angeliefert werden (Empfänger/Entlader), muss Maßnahmen ergreifen, wenn ihm bekannt ist, dass die Versandstücke falsch verpackt wurden und die Mitarbeiter des Empfängers/Entladers dadurch gefährdet werden.

Übersichtliche Pflichten

Empfänger ist der, der als Empfänger in dem Beförderungspapier genannt ist. Durch die Aufteilung von Empfänger- und Entladerpflichten sind die Empfängerpflichten im Straßen und Eisenbahntransport recht übersichtlich geworden (siehe Tabelle auf Seite 15).

Die Entladerpflichten sind ein wenig umfangreicher. Die entsprechenden Ordnungswidrigkeiten können der im Internet verfügbaren Zusammenstellung entnommen werden. Um eine Ordnungswidrigkeit tatsächlich zu verstehen, benötigt man natürlich die entsprechende Pflichtenaufzählung in § 17 und folgende der GGVSEB.

Pflichten, Haftung, Verantwortung

Nicht nur die Vorschriften ändern sich, auch die Einstellungen zu den Sachlagen. Für die Kontrollpraxis auf der Straße heißt das, dass Abweichungen und mögliche Verstöße heute anders bewertet werden als noch vor ein paar Jahren.

Was das für die Verantwortlichen entlang der Transportkette für Gefahrgüter heißt, zeigt unsere Serie.

Teil 1: Absender, Auftraggeber

Teil 2: Verlader, Befüller, Verpacker

Teil 3: Beförderer, Fahrer und Beifahrer

Teil 4: Empfänger, Entlader

Teil 5: Sonstige

Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte, Poing bei München

Ordnungswidrigkeiten des Empfängers

	Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Bußgeld in Euro	Gefahrenkategorie
der Empfänger entgegen § 20 Abs. 1					
S,E,B	75	Nr. 1 Buchstabe a die Annahme des Gutes verzögert	Nr. 9a	200,-	III
S,E,B	76	Nr. 1 Buchstabe b nicht oder nicht rechtzeitig prüft, dass die ihn betreffenden Vorschriften eingehalten worden sind	Nr. 9b	200,- bis 500,-	III/II/I
S,E,B	77	Nr. 2 den Absender nicht oder nicht rechtzeitig über die Nichteinhaltung des Grenzwertes informiert	Nr. 9c	500,-	I
der Empfänger entgegen § 20 Abs. 2					
S	78	Nr. 1 dem Beförderer einen Container zurückstellt	Nr. 9d	300,-	II
der Empfänger entgegen § 27 Abs. 1 (auch Verlader, Befüller, Beförderer)					
der Empfänger entgegen § 27 Abs. 2 (auch Absender und Beförderer)					
S,E,B	82		Nr. 19b		
	82.1	eine Untersuchung nicht durchführt		500,-	I
	82.2	eine Maßnahme nicht ergreift		800,-	I
	82.3	nicht dafür sorgt, dass eine zuständige Behörde informiert wird		800,-	I
der Empfänger entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Entlader, Befüller und Beförderer)					
S,E,B	83	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet	Nr. 19f	500,-	II
der Empfänger entgegen § 29 Abs. 2 (auch Verlader, Entlader, Beförderer und Fahrzeugführer)					
S	84	eine Vorschrift über	Nr. 21b		
	84.1	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen		600,-	I
	84.2	Nr. 2 die Beförderung in Versandstücken		500,-	I
	84.3	Nr. 3 das Rauchverbot		500,-	I
	84.4	Nr. 4 das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet		500,-	I

Ordnungswidrigkeiten des Entladers

	Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Bußgeld in Euro	Gefahrenkategorie
der Entlader entgegen § 23 Abs. 1					
S,E,B	152	Nr. 1 sich nicht vergewissert, dass die richtigen Güter ausgeladen werden	Nr. 15a. a)	800,-	I
S,E,B	153	Nr. 2 nicht prüft oder sich nicht vergewissert, dass geeignete Maßnahmen ergriffen wurden	Nr. 15a. b)	800,-	I
S,E,B	154	Nr. 3 Buchstabe a gefährliche Rückstände nicht oder nicht rechtzeitig entfernt	Nr. 15a. c)	500,-	II
S,E,B	155	Nr. 3 Buchstabe b den Verschluss nicht oder nicht rechtzeitig sicherstellt	Nr. 15a. d)	800,-	I
S,E,B	156	Nr. 4 die Reinigung und Entgiftung nicht sicherstellt	Nr. 15a. e)	500,-	II
S,E,B	157	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass die Gefahrenkennzeichnungen nicht mehr sichtbar sind	Nr. 15a. f)	200,-	III
S,E,B	158	Nr. 6 das Warnkennzeichen nicht entfernt	Nr. 15a. g)	200,-	III
der Empfänger entgegen § 27 Abs. 1 (auch Verlader, Befüller, Beförderer)					
der Entlader entgegen § 23a Abs. 2					
S	159	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine Maßnahme zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung durchgeführt wird	Nr. 15a. h)	150,-	II
S	160	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte zusätzliche Vorschrift beachtet wird	Nr. 15a. i)	200,- bis 500,-	I/II
S	161	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass der Fahrzeugführer vor der erstmaligen Handhabung der Entleereinrichtung in der vorgeschriebenen Weise eingewiesen wird	Nr. 15a. j)	300,-	II
der Entlader entgegen § 27 Abs. 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer und Empfänger)					
S,E,B	170	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet	Nr. 19f	500,-	II
der Entlader entgegen § 29 Abs. 2 (auch Verlader, Beförderer, Empfänger und Fahrzeugführer)					
S	171	Nr. 1 das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen	Nr. 21b		
	171.1	Nr. 2 die Beförderung in Versandstücken		600,-	I
	171.2	Nr. 3 das Rauchverbot		500,-	I
	171.3	Nr. 3 Buchstabe b den Verschluss nicht oder nicht rechtzeitig sicherstellt		500,-	I
	171.4	Nr. 4 das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet		500,-	I
der Entlader entgegen § 29 Abs. 3 (auch Verlader und Fahrzeugführer)					
S	172	eine dort genannte Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet	Nr. 21c	500,-	I/II